

## Veranstaltungen

Trotz der derzeit angespannten Lage, deren Dauer aus heutiger Sicht noch nicht einschätzbar ist, sind die Feuerwehren dazu angehalten, ihre gesetzlichen Aufgaben so weit als möglich zu erfüllen. Dazu zählen sowohl im hoheitlichen als auch privatwirtschaftlichen Handlungsfeld diverse Zusammenkünfte, deren Planung und Umsetzung Fragen aufwirft. Da die Lage schwer einschätzbar ist und auch die Maßnahmen der Regierung jederzeit erweitert oder abgeändert werden können, ist eine langfristige Planung von Veranstaltungen kaum möglich. Im Folgenden sollen daher einige Vorgehensweisen skizziert werden, um eine gewisse Sicherheit gewährleisten zu können.

- **Bewerbe/ Leistungsprüfungen**

Als Teil der Ausbildung sind Bewerbe und Leistungsprüfungen gesetzlich vorgesehen und damit Aufgabe der Feuerwehr. Aufgrund der aktuellen Lage wurden bereits die Bewerbe/ Leistungsprüfungen auf Abschnitts-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene für diese Bewerbungssaison abgesagt. Dies entspricht den derzeit verhängten Maßnahmen der Regierung und gilt auch für den Fall, dass die Regelungen nach dem 13.04.2020 nicht verlängert werden sollten.

- **Vollversammlungen**

Vollversammlungen sind gemäß § 18 Abs. 1 Oö. FWG mindestens jährlich vom Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin einzuberufen. Diese Bestimmung hat auch weiterhin und trotz der aktuellen Maßnahmen Gültigkeit. Es wird daher erforderlich sein, so rasch als möglich die Vollversammlung nachzuholen. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der Entlastung des Kassiers bzw. des Kommandos in Bezug auf die Finanzgebarung. Es muss daher unbedingt ein Kassenbericht mit einer Rechnungsprüfung abgewickelt werden.

- **Übungen/ Schulungen/ Ausbildungsveranstaltungen**

Der gesetzlichen Verpflichtung zur Umsetzung von Übungen/ Schulungen/ Ausbildungen ist nur insoweit nachzukommen, als dadurch die bestehenden Schutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Bei gelockerten oder gänzlich aufgehobenen Maßnahmen ist die Ausbildungstätigkeit unter Berücksichtigung der Schutzbestimmungen wieder aufzunehmen. Da davon ausgegangen werden kann, dass der vorgesehene Übungs- und Ausbildungsplan nicht in vollem Umfang erfüllt werden kann, ist eine entsprechende Überarbeitung der Pläne gemäß § 46 der Dienstordnung für öffentliche Feuerwehren notwendig.

- **Feste/ Veranstaltungen**

Die Organisation und Durchführung von Festen und diversen Veranstaltungen ist Teil des privatwirtschaftlichen Handelns der Feuerwehren. Dafür gelten einerseits die veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen (Veranstaltungsbewilligung), andererseits uneingeschränkt die Sicherheitsmaßnahmen der Behörden zur Minimierung des Ausbreitungsrisikos.

Angesichts der aktuellen Entwicklung und der gesetzten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Abhaltung von Veranstaltungen jeglicher Art (einschließlich feuerwehrinterner wie bspw. Florianifeiern) jedenfalls bis auf Weiteres nicht möglich sein werden und dringend empfohlen wird, diese abzusagen. Je nach Entwicklung der Lage kann zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Beurteilung über die Abhaltung von Veranstaltungen erfolgen. Die veranstaltende Feuerwehr muss aber, vor allem im Zusammenhang von wirtschaftlichen Auswirkungen durch Reservierungen bzw. Bestellungen etc, eigenverantwortlich die notwendigen Maßnahmen setzen (Verschiebung, Absage).